



**Landratsamt
Ebersberg**

Gesundheitsamt

Frau Ingrid Middendorf
Tel.: 08092/823-366
Fax: 08092/823-9366
e-mail: ingrid.middendorf
@lra-ebe.de

Frau Gabriele Pintz
Tel.: 08092/823-368
Fax: 08092/823-9368
e-mail: gabriele.pintz
@lra-ebe.de

INFORMATIONSBLATT

Stand 06/2014

Schwangerschafts - Konfliktberatung

Unter folgenden Voraussetzungen ist ein Schwangerschaftsabbruch möglich:

- Sie müssen die gesetzlich vorgeschriebene Beratung in Anspruch nehmen
- Der Eingriff darf frühestens am 4. Tag nach der Beratung erfolgen
- Der Eingriff muss von einem Arzt / einer Ärztin bis zum Ende der 12. Schwangerschaftswoche nach der Empfängnis durchgeführt werden

Wichtig:

Bei der Berechnung der Schwangerschaftsdauer geht man im Allgemeinen davon aus, dass eine Empfängnis 2 Wochen nach der letzten Blutung eingetreten ist, d.h. die 12. Schwangerschaftswoche nach der Empfängnis entspricht meistens der 14. Schwangerschaftswoche nach Beginn der letzten Blutung. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die rechtliche Situation eines Schwangerschaftsabbruches gegeben werden.

"...Die Beratung nach § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 und 6 SchKG ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden..."

Sollten Sie sich nach einem oder auch mehreren Beratungsgesprächen für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, benötigen Sie für den Arzt / Ärztin, der den Abbruch durchführen soll, eine Bestätigung über die erfolgte Beratung. Die Bescheinigung muss ihren Namen und Geburtsdatum enthalten sowie Datum der Ausstellung. Angaben über Gesprächsinhalte dürfen nicht gemacht werden.

Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruches

Der operative Schwangerschaftsabbruch wird entweder in örtlicher Betäubung oder in Vollnarkose in Krankenhäusern, entsprechend ausgestatteten Arztpraxen, Praxis oder Tageskliniken durchgeführt. Hierbei wird in aller Regel der Gebärmutterhalskanal vorsichtig erweitert und die Schleimhaut sowie Frucht abgesaugt. Eine weitere Möglichkeit ist die der Kürettage. Neben dem operativen Eingriff besteht in Deutschland seit November 1999 die Möglichkeit des medikamentösen Schwangerschaftsabbruches. Anders als beim operativen Abbruch hat die schwangere Frau nicht bis zur 12. Schwangerschaftswoche die Zeit, eine Entscheidung zu treffen, sondern in diesem Fall lediglich bis zur 7. Schwangerschaftswoche (= 49. Tag nach Beginn der letzten Regelblutung). Die gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch gelten sowohl für den operativen als auch medikamentösen Abbruch.

Kosten eines Schwangerschaftsabbruches

Liegt Ihr Einkommen (d.h. Einkommen des Partners / Ehemannes bleibt unberücksichtigt) unter einer bestimmten Einkommensgrenze haben Sie die Möglichkeit, die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch von Ihrer Krankenkasse übernehmen zu lassen. Wichtig ist, dass Sie die Kostenübernahme nur **vor** dem Abbruch bei Ihrer Krankenkasse beantragen können und die schriftliche Zusage bereits mit beim Arzt, der den Abbruch durchführt, dabei haben. Die Kosten eines Abbruchs mit ärztlich festgestellter medizinischer oder kriminologischer Indikation werden von der gesetzlichen Krankenversicherung vollständig übernommen.

Medizinische Indikation

Eine "Medizinische Indikation" liegt vor, wenn ein Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden.

Kriminologische Indikation

Eine "Kriminologische Indikation" liegt vor, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 und 179 StGB (Sexualstraftat) begangen worden ist und dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht. Ein Abbruch der Schwangerschaft darf aus diesem Grund jedoch nur vorgenommen werden, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen verstrichen sind. Die Ärztin / der Arzt, der die Indikation festgestellt hat, darf diesen Abbruch nicht vornehmen.

Liegt bei Ihnen eine dieser beiden Indikationen vor, müssen Sie die ansonsten gesetzlich vorgeschriebene Beratung im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs nicht in Anspruch nehmen. Bei Wunsch bieten wir selbstverständlich Gespräch und Beratung an. Im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung haben Sie die Möglichkeit, die zusätzliche Unterstützung in Form von ärztlicher, psychologischer oder/und juristischer Beratung kostenlos in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot ist unabhängig von Ihrer Entscheidung für oder gegen ein Kind.